

## **DPMA Nutzerforum 2024: Offene Slido-Fragen zu den Beiträgen aus dem DPMA**

### **Die elektronischen Dienste des Deutschen Patent- und Markenamts**

*DEPATISnet: Gibt es Überlegungen, die veralteten DEKLA-Klassifikationen zu kuratieren bspw. Anpassung an CPC?*

DEKLA-Gruppen stellen eine DPMA-interne zusätzliche Feineinteilung für den Prüfstoff dar. Prüferinnen und Prüfer des DPMA können DEKLA-Gruppen neu anlegen, ändern oder löschen und die in ihnen enthaltenen Patentdokumente in andere IPC- und DEKLA-Gruppen verschieben, wann immer sie es für nötig halten. DEKLA-Gruppen unterliegen nicht den üblichen Revisionszyklen der IPC. Das DPMA klassifiziert Patente und Gebrauchsmuster ausschließlich nach IPC. Die zugeordnete Klassifizierung ist unter INID-Code (51) zu finden. Die zusätzliche öffentliche Sichtbarmachung der DEKLA-Gruppen im Feld Prüfstoff-IPC (ICP) in DEPATISnet erfolgt zur Transparenz.

*DEPATISnet: Die Volltext-Verfügbarkeit von Daten vor 1980, insbesondere vor 1975, ist eingeschränkt bzw. unvollständig. Wird daran im DPMA gearbeitet?*

Bei einer Volltextrecherche werden folgende Datenfelder berücksichtigt: Beschreibung (DE), Titel (TI), Zusammenfassung (AB) und Ansprüche (CL). Im Datenbestand gibt es jedoch zahlreiche Dokumente mit Datenfeldern ohne Inhalt. Insbesondere für den Zeitraum der Nachkriegszeit (bis Mitte der 1950er Jahre) weist der Datenbestand noch Lücken auf. Diejenigen verfügbaren DE-Dokumente, die aus dem vorgenannten Zeitraum in Papierform bzw. Mikroform vorliegen, werden aktuell vom Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin sukzessive digitalisiert, um diese in der Zukunft zu Recherchezwecken zur Verfügung stellen zu können.

In dieser [Übersicht](#) finden Sie den recherchierbaren Datenbestand.

Für spezifische Anfragen zu historischen Recherchen wenden Sie sich gerne an unseren Kundenservice unter [info@dpma.de](mailto:info@dpma.de).

*Weshalb werden in der Historie in der DEPATISnet-Expertensuche auch die Recherchen angezeigt, die zu Fehlermeldungen geführt haben?*

In der Historie werden immer die letzten 100 Suchabfragen gespeichert; unabhängig davon, ob sie zielführend waren oder nicht. Ein Teil der Nutzerinnen und Nutzer bewertet es als nützlich, auch die Fehlermeldungen in der Historie zu sehen, da diese Suchabfragen schnell ergänzt und korrigiert werden können, ohne erneut eine komplett neue Suchanfrage zu formulieren.

### **Werbung für die Nutzung von geistigem Eigentum - wie geht das eigentlich? Aktuelles zur Umsetzung des § 26a PatG**

*Wie ist der Schutzzumfang von Patentanmeldungen zwischen Offenlegung und Erteilung?*

Ihre Patentanmeldung bleibt 18 Monate lang geheim, danach wird sie offengelegt. Die Offenlegung erfolgt durch die Veröffentlichung der Patentanmeldung im Patentblatt. Erst mit

der Patenterteilung und deren Veröffentlichung im Patentblatt entsteht das Schutz- und Verbotsrecht der Patentinhaberin bzw. des Patentinhabers.

Zwischen der Offenlegung und der Erteilung können Sie [nach § 33 Patentgesetz](#) nur den Anspruch auf angemessene Entschädigung geltend machen.

Um den Patentschutz aufrecht zu erhalten, müssen Sie für jedes Patent (bzw. jede Anmeldung) Jahresgebühren entrichten. Diese sind ab Beginn des dritten Jahres jährlich fällig und müssen unaufgefordert bezahlt werden.

Weitere Informationen rund um den Patentschutz erhalten Sie [hier](#).

*Was kann ich bei einer negativen Feststellungsklage (Streitwerterpressung) tun?*

Das DPMA darf keine Rechtsauskünfte erteilen. Bitte wenden Sie sich an einen Rechtsdienstleister.

*Viele Fremdsprachenkorrespondentinnen und -korrespondenten arbeiten als Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger in Patentanwaltskanzleien. Vielleicht könnte man diese Informationen auch in diesen Schulen propagieren?*

Vielen Dank für diesen Hinweis, den wir gerne aufgreifen.

*Unsere Schulbehörde signalisierte bereits Interesse, mit uns als Patentinformationszentrum im Bereich IP Awareness zusammenzuarbeiten. An wen können wir uns beim DPMA wenden?*

Bitte wenden Sie sich mit entsprechenden Fragen und Anregungen an unseren Kundenservice unter [info@dpma.de](mailto:info@dpma.de); Sie werden dann weitergeleitet.

## **Vortrag „Nationales deutsches Patent: Heute wichtiger denn je**

*Muss ein Gebrauchsmuster eigentlich einheitlich sein?*

Ja. Entsprechend [§ 4 Gebrauchsmustergesetz](#) ist für jede Erfindung eine eigene Anmeldung erforderlich.

Ungeachtet davon kann der durch die Ansprüche angestrebte Schutzzumfang einer abgezwigten Gebrauchsmusteranmeldung von dem der zugrundeliegenden Patentanmeldung abweichen, sofern er durch die ursprüngliche Offenbarung abgedeckt ist

*Schutzzertifikate (SPC) werden weiterhin national erteilt. Kann ein nationales SPC neben einem "Einheits-Schutzzertifikat" (über EPA/EUIPO) weiterhin bestehen?*

Anders als bei Patenten existieren bislang keine verbindlichen Regelungen für ein Schutzzertifikat mit einheitlicher Wirkung (Unitary SPC/U-SPC). Insofern kann derzeit keine Aussage getroffen werden, inwieweit ein nationales SPC neben einem "Einheits-Schutzzertifikat" weiterhin bestehen könnte.

Der Wille zur Schaffung eines U-SPC und eines zentralisierten Verfahrens für SPCs ist jedoch gegeben. Ende April 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission Verordnungsentwürfe über SPCs für Arzneimittel (COM(2023)222 bzw. COM(2023)231) sowie für Pflanzenschutzmittel (Entwürfe COM(2023)221 bzw. COM(2023)223). Neben der durch das U-SPC neu geschaffenen Möglichkeit eines europäischen SPC mit einheitlicher Wirkung sehen

diese Entwürfe auch zahlreiche Änderungen für das Erteilungsverfahren „klassischer“ SPC's vor - also für solche, die auf Europäische Patente (EP) als Grundpatent zurückgehen, aber keine einheitliche Wirkung entfalten.

Den Entwürfen entsprechend wäre das angestrebte zentralisierte Verfahren gegenüber nationalen Anmeldungen als vorrangig konzipiert. Hier bleibt aber die weitere Entwicklung dieses in einer sehr frühen Phase stehenden Vorgangs abzuwarten.

*Beinhaltet die deutsche Anmeldung nicht das Risiko, dass das Patent in anderen Ländern gekapert werden kann?*

Ein nationales deutsches Patent entfaltet seine Wirkung nur für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland. Wenn ein Patentschutz auch für andere Staaten erforderlich ist, müssen durch die Erfinderin bzw. den Erfinder hierfür entsprechende andere nationale Patente oder ein europäisches Patent angemeldet werden.

Jedoch ist Deutschland ein strategisch wichtiger Markt: Erstens besitzt Deutschland das größte Bruttoinlandsprodukt Europas. Zweitens wird ein erstaunlich hoher Anteil der bisherigen europäischen Patente nur in ein bis drei Ländern validiert und Deutschland ist so gut wie immer dabei.

In Deutschland ein Schutzrecht zu haben, hat folglich auch Strahlkraft: die Marktchancen von Wettbewerbern werden geschmälert, wenn sie Deutschland umgehen müssen. In einigen Technologiefeldern kann mit Blick auf Europa schon der hochwertige und kostengünstige nationale Schutz für Deutschland alleine ausreichend sein, ggf. noch in Kombination mit Frankreich oder Großbritannien, das nach dem Brexit ohnehin nicht vom Schutzbereich des Einheitspatents nicht umfasst wird.